



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 39

Freitag, 4. September

2026

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Amtliche Bekanntmachung Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Kreis- und Direktwahl am 13. September 2026 631

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bauleitplanung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 222 V „Gulhof Deichrichterweg 2“ mit örtlichen Bauvorschriften und 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden im Parallelverfahren 632

Wahlbekanntmachung der Stadt Norden 634

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Amtliche Bekanntmachung Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Kreis- und Direktwahl am 13. September 2026

Am Donnerstag, 17. September 2026, findet um 9.⁰⁰ Uhr im Sitzungssaal, Raum 1.106 des Kreishauses in Aurich, Fischteichweg 7 – 13, eine Sitzung des Kreiswahlausschusses statt.

Zu dieser öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer(innen) und des Schriftführers / der Schriftführerin des Kreiswahlausschusses (soweit noch nicht geschehen)
2. Feststellung der endgültigen Ergebnisse der Kreis- und Direktwahl am 13. September 2026 im Landkreis Aurich

Aurich, 2. September 2026

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Aurich
Meinen

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bauleitplanung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 222 V „Gulfhof Deichrichterweg 2“ mit örtlichen Bauvorschriften und 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden im Parallelverfahren

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 08.04.2026 den Bebauungsplan Nr. 222 V „Gulfhof Deichrichterweg 2“, mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 i. V. m. Abs. 6 NBauO, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Für die vom Rat der Stadt Norden am 08.04.2026 festgestellte 113. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde beantragt. Der Landkreis Aurich hat die Änderung mit Verfügung vom 30.06.2026 genehmigt [Az: IV-60-02-484/2022] Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet der o.a. Bauleitpläne ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:



Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich vom 04.09.2026 treten die o. a. Bauleitpläne in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 222 V und seine Begründung, die 113. Flächennutzungsplanänderung und ihre Begründung sowie die zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung der Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die für die Festsetzung „Flächen zum Erhalt von Gehölzbeständen und -anpflanzungen verwendeten technischen Regelwerke DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsbestände bei Pflanzmaßnahmen“, RAS LP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ sowie das für die örtlichen Bauvorschriften „Dacheindeckung“ und „Außenwände der Gebäude“ verwendete RAL-Farbregister können bei der Stadt Norden ebenfalls eingesehen werden.

Zur Einsichtnahme wird ein Termin benötigt. Für die Terminbuchung bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.
2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Mo – Do von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann auch telefonisch vereinbart werden. Kontakt: Herr Männel, 04931/923338; Herr Niehoff, 04931/923535 und Herr von Hardenberg, 04931/923337.

Die Bauleitpläne werden ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Norden und norden.de/Planen-Bauen/ und über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> zur Verfügung gestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind

Norden, 28.08.2026

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

Wahlbekanntmachung der Stadt Norden

1. Am 13.09.2026, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, finden

Kommunalwahlen in der Stadt Norden

statt.

2. Die Wahlbezirke und die Wahlräume ergeben sich aus den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2026 übersandt worden sind.
3. Die **Stimmzettel** sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Gesamtliste, für jede Listenbewerberin/jeden Listenbewerber und ggf. für jede Einzelbewerberin/jeden Einzelbewerber zur Kennzeichnung; bei der Wahl der Landrätin/des Landrates sowie der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber.

4. Jede Wählerin /Jeder Wähler hat

**drei Stimmen für die Kreiswahl,
drei Stimmen für die Gemeindewahl,
eine Stimme für die Wahl der Landrätin/des Landrates sowie
eine Stimme für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.**

5. **Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab**, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen.

Sie kann

1. **bei der Wahl des Kreistages sowie des Gemeinde- bzw. Stadtrates jeweils bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf**
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
 - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,**insgesamt jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig!**
2. **bei der Wahl der Landrätin/des Landrates sowie der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters lediglich eine Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**

An die Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber innerhalb einer Liste ist sie nicht gebunden.

6. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
7. Die wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

8. **Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber** können an der Kreis- und Gemeindewahl nur durch Briefwahl teilnehmen

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel der Wahl/en, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag **und** den unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den roten Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der zuständigen Gemeindewahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang bei der Gemeindewahlleitung darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

Auch bei gleichzeitiger Wahlberechtigung für die Kreis- und Gemeindewahlen sowie die Wahl der Landrätin/des Landrates und die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen weißen Stimmzettelumschlag und nur einen roten Wahlbriefumschlag.

9. Erhält bei der Direktwahl der Landrätin/des Landrates bzw. der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters von mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zu der/den jeweiligen Direktwahl/en eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Die möglicherweise durchzuführende/n Stichwahl/en finden am 27.09.2026, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme für jede möglicherweise im Wahlgebiet notwendig werdene Stichwahl.
10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Stadt Norden, den 02.09.2026

Der Gemeindewahlleiter
Aukskel

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.